

Redaktionsstatut

Freier Rundfunk Freistadt GmbH



Das Redaktionsstatut der Freier Rundfunk Freistadt GmbH garantiert die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter gemäß § 21 PrR-G.

Grundlage des Redaktionsstatutes sind die Programmgrundsätze der Freier Rundfunk GmbH, die Programmrichtlinien sowie die Charta der Freien Radios Österreich in der beigefügten Fassung.

§1

Herausgeberin des Freien Radio Freistadt ist die Freier Rundfunk Freistadt GmbH.

§2

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH verpflichtet sich zu einem umfassenden Programm, das Information, Unterhaltung, Kunst und Kultur, sowie BürgerInnenbeteiligung und Lokalität beinhaltet.

§3

Es sollen künstlerische, geistige, politische und gesellschaftliche Strömungen aus dem regionalen Bereich reflektiert und damit ein Diskussionsforum über Radio geschaffen werden.

§4

Ziel der Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist die Sicherung von Meinungsvielfalt und Pluralität. Innenpluralität ist garantiert durch wechselnde ProgrammmacherInnen. Auch die Mitarbeit immer neuer Redaktionsmitglieder und die damit einhergehenden internen Diskussionen sind Garant für eine sich immer erneuernde Meinungsvielfalt.

§5

Alle Programmelemente sind im Sinn der österreichischen Bundesverfassung und im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information ist nur insoweit beschränkt als dies die geltenden Gesetze vorsehen.

§6

Für die Programmarbeit bei der Freier Rundfunk Freistadt GmbH sind die geltenden Bestimmungen des Mediengesetzes, des Privatradiogesetzes oder andere gesetzliche Bestimmungen gültig.

§7

Bei der Sendungsgestaltung ist insbesondere der §16 Pr-G Abs. 3-4 des Privatradiogesetzes zu beachten, demzufolge Sendungen keine pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalte haben dürfen sowie im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen und nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln dürfen. Ein Grundsatz bei der Sendegestaltung ist es, niemand auf Grund seiner Herkunft oder seines Geschlechtes zu diskriminieren.

§8

Bei der Programmgestaltung ist vor allem darauf zu achten, dass in jedem Fall die Würde des Menschen gewahrt bleibt, dass die Privatsphäre des einzelnen nicht verletzt und dass generell dem Gebot fairer Vorgangsweisen entsprochen wird.

§9

Berichte und Informationen sind mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Es gelten die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit.

§10

Die Sendungen der Freier Rundfunk Freistadt GmbH entsprechen dem Grundsatz der Nichtkommerzialität. Werbung für wahlwerbende Gruppen ist unzulässig. Namensnennungen von Firmen oder bestimmten Produkten sind zu vermeiden.

§11

Die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen MitarbeiterInnen bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben wird von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH zugesichert.